

**Verordnung
des
Landkreises Cloppenburg**

**über das Naturschutzgebiet "Glittenberger Moor"
in der Gemeinde Barßel im Landkreis Cloppenburg
vom XX.XX.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 9 Abs.4 NJagdG vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S 353) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird in einer Neufassung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Glittenberger Moor“ erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet befindet sich ca. einen Kilometer südwestlich des Barßeler Ortsteils Harkebrügge in der Gemeinde Barßel. Naturräumlich ist das NSG der naturräumlichen Haupteinheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ bzw. der „Hunte-Leda-Moorniederung“ als naturräumliche Einheit zuzuordnen. Charakteristisch für das NSG "Glittenberger Moor“ sind Reste von Binnendünen mit Stieleichen-Birkenwald sowie Feuchtgrünland-, Sumpf-, Feuchtgebüsch- und Moorbereiche als wertvolle Lebensräume für daran gebundene wildlebende Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 mit Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). **Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten gepunkteten Rasterbandes.**
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 235 „Glittenberger Moor“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Umschlossen wird das Naturschutzgebiet im Norden durch das Deichgrundstück des Leda-Jümme-Verbandes sowie ein Gewässergrundstück der Friesoyther Wasseracht, im Osten durch das Straßengrundstück der Kreisstraße K 296, im Süden durch das Grundstück der Gemeindestraße „Sammelte“ und Westen durch die Deichzuwegung des Leda-Jümme-Verbandes im Bereich des Reeken Grabens.

Im östlichen Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Sammelte“ auf die K 296 sind die wohnbauliche Nutzung und der Gartenbereich auf dem Flurstücks 66/3, Flur 28, Gemarkung Barßel nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Der ausgenommene Bereich weist an seiner westlichen Grenze eine Länge von ca. 52 m und entlang der Nordgrenze eine Länge von ca. 29 m auf. Die gemeinsame Grenze mit der K 296 ist ca. 49 m lang.

Der an das Grundstück der Gemeindestraße „Sammelte“ angrenzende Teil des Flurstücks 70, Flur 28, Gemarkung Barßel ist bis zur Nutzungsgrenze Gartenland/Grünland ebenfalls nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Entfernung zwischen Straßenflurstück und Nutzungsgrenze beträgt an der westlichen Flurstücksgrenze ca. 145 m und an der östlichen ca. 125 m.

- (6) Die Karten der in Absatz 3 genannten Anlage dieser NSG-Verordnung sind Bestandteil dieser Verordnung und können während der Dienststunden von Jedermann bei der Gemeinde Barßel oder beim Landkreis Cloppenburg – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (7) Das NSG hat eine Größe von ca. 31 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Die Unterschutzstellung soll den vielfältig strukturierten Biotopkomplex mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sichern und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Entwicklung natürlicher Gewässerrandbedingungen im Niederungsbereich der Soeste erhalten. Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der wenigen verbliebenen Dünenreste einschließlich der Stieleichen-Birkenwälder, der Feuchtgrünland-, Sumpf-, Feuchtgebüsch- und Moorbereiche als wertvolle Lebensräume für daran gebundene wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen und deren Lebensgemeinschaften und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Im Wesentlichen maßgeblich für die Erreichung des Schutzzweckes sind die durch Trockenheit oder Nässe sowie Nährstoffarmut gekennzeichneten Standortbedingungen.
- (3) Das Naturschutzgebiet gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient auch der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (LRT).

| LRT | Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung |
|------------|--|
| 91D0 | <p><u>Moorwälder</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, <u>möglichst großflächigen</u> und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus <u>Moorbirken</u>. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.</p> |

sowie der übrigen Lebensraumtypen

| | |
|------|--|
| 7140 | <p><u>Übergangs- und Schwingrasenmoore</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p> |
| 9190 | <p><u>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche (Quercus robur)</u></p> <p>Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher <u>und</u> strukturreicher, <u>möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände</u> auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Hute- und Niederwaldstrukturen. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.</p> |

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Mieten anzulegen,
 2. den Wasserhaushalt oder das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 3. Hunde frei laufen zu lassen,
 4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer anzuzünden,
 7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 8. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, sowie Wege neu- oder auszubauen.
 9. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der privaten Wirtschafts- und Zufahrtswege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen,

5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zum **Monitoring** im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 6. nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn:
 - a) die notwendigen Maßnahmen einschließlich Betreten zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - b) die Erhaltung des Lichtraumprofils der vorhandenen Wege durch fachgerechten Schnitt,
 - c) **der Rückschnitt von Gehölzen entlang von Nutzungs- oder Flurstücksgrenzen zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen.**
 7. mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 - a) das Betreten und die Untersuchung und Kontrolle des Gebietes,
 - b) das Betreten und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 - c) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial,
 - d) die Errichtung von verfahrensfreien Weideställen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG, insbesondere
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
 2. die Nutzung der Grünlandflächen ohne jedoch
 - a) Grünland in Acker umzuwandeln oder eine ackerbauliche Zwischennutzung vorzunehmen,
 - b) organischen Dünger auszubringen,
 - c) eine Portions- oder Umtriebsbeweidung durchzuführen
 3. die folgenden Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grünlandes, die der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen:
 - a) Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) die Erneuerung der Grünlandnarbe durch einfache Nachsaat als Übersaat oder Scheiben- oder Schlitzdrillsaat mit für den Naturraum typischen Gräsern,
 - c) die Beweidung vor dem 30.06. eines jeden Jahres mit mehr als 2 Weidetieren/ha und
 - d) das Mähen vor dem 15.06. eines jeden Jahres.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Nutzung von Waldflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG i. V. m. § 11 NWaldLG,
1. nur soweit
 - e) keine Gehölze eingebracht werden, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen und die nicht in der naturräumlichen

Region (Ostfriesisch-Oldenburgische Geest) heimisch sind sowie Waldentwicklungstypen etabliert werden, die den Schutzziele zuwider laufen,

- f) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - g) ein Altholzanteil von mindestens 35 % Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - h) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - i) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - j) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - k) eine Düngung unterbleibt,
 - l) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - m) eine Bodenbearbeitung unterbleibt; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - n) Kalkungsmaßnahmen in Moorwäldern unterbleiben.
 - o) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt,
 - p) keine Wildäsungsflächen und Wildäcker in Wäldern angelegt werden.
2. für die nachfolgenden Maßnahmen nur soweit sie zwei Wochen vor der Durchführung bei der Naturschutzbehörde angezeigt wurden:
- q) die Bodenbearbeitung,
 - r) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, für die eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
3. für die nachfolgenden Maßnahmen nur soweit hierfür vorher die Zustimmung der Naturschutzbehörde eingeholt wurde:
- a) die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 30. September,
 - b) die Unterschreitung des Altholzanteils von mindestens 35 % Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
 - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Unterschreitung des Mindestabstandes der Feinerschließungslinien der Gassenmitten von 40 Metern zueinander,
 - d) die Bodenschutzkalkung außerhalb von Moor- und Flechten-Kiefernwäldern,
 - e) auf Moorstandorten die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme,

- f) die Verringerung des zu erhaltenden Tot- oder Altholzes im Sinne der Ziffer 1. c), d) oder e).
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung, ohne das Wild **außerhalb von Ackerflächen** zu füttern oder zu kirren. Die Anlage von Fütterungen oder Kirrungen ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. **Freigestellt ist weiterhin auch die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern.**
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere die Durchführung einer Pflegemahd auf Grünland oder die Entkusselung von Moorbiotopen.
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Vorkaufsrecht

- (1) Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach §§ 3 oder 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.10.1998 über das Naturschutzgebiet (NSG) „Glittenberger Moor“ (NSG WE 233) außer Kraft.

§ 11 Hinweise

- (1) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich für die Waldflächen nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung – Wald und für die sonstigen Flächen nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (EA – VO - Grünland).
- (2) Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, den

Johann Wimberg
Landrat